

INSTRUMENT 15: Qualifizierung, Beschäftigung und sozialpädagogische Unterstützung von Suchtgefährdeten/ Abhängigen

Fachstelle: SenWGP~~G~~, Abteilung Gesundheit, Referat I B, Bereich Drogen und Sucht

Stellenzeichen: I B 38

Name: Frau Deideck

<p>Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)</p>	<p>l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern</p>
<p>Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p>Heranführung an Beschäftigung und Arbeit durch spezifische Angebote, die eng vernetzt mit den Suchthilfeangeboten an den unterschiedlichen Ausgangslagen und zielgruppenspezifischen Besonderheiten der Teilnehmenden ansetzen. Da (langzeit-) arbeitslose Abhängige neben der Abhängigkeit meist noch andere Vermittlungshemmnisse aufweisen (vermehrt psychische Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen, fehlende arbeitsrelevante Schlüsselqualifikationen), werden niedrigschwellige Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse durchgeführt. Auch nicht konsumierende (ehemals) Abhängige/Suchtgefährdete werden durch ein besonderes, auf sie zugeschnittenes, Förderangebot unterstützt. Zusätzlich wird allen Teilnehmenden eine Kinderbetreuung angeboten, soweit Bedarf besteht.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<p>Grundsätzlich unterstützt der ESF die Chancengleichheit und unterbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 9, EU-VO 2021/1060).</p> <p><u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen der Projekte für alle oben genannten Zielgruppen offenstehen, unabhängig von deren Eigenschaften.</p> <p><u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Der Begünstigte muss einen angemessenen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Konzeptionell kann dies beispielsweise über eigenen Betrieb dargestellt werden sowie über die Maßnahmen in den Projekten. Grundsätzlich stehen alle Maßnahmen der Projekte für alle Zielgruppen offen, unabhängig vom Geschlecht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil männlicher Suchtkranker in der Bevölkerung deutlich höher ist und deshalb auch der Anteil im</p>

	<p>Instrument höher sein wird. Die Maßnahmen werden dementsprechend individuell vom Begünstigten angepasst.</p> <p><u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Die Projekte zum ökologischen Wandel werden zwar nicht besonders stark ausgeprägt sein, müssen sich jedoch am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren und dürfen die langfristig ausgewogene wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung nicht beeinträchtigen. Dabei sind bereits jegliche Anstrengungen des Begünstigten, die zur ökologischen Nachhaltigkeit positiv beitragen, anzuerkennen.</p> <p><u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Soziale Innovation ist konzeptionell vom Begünstigten darzustellen und ein Beitrag dazu ist zu leisten (z. B. durch Arbeitsbedingungen, betriebliches Gesundheitsmanagement, regelmäßige Weiterbildungsangebote). Außerdem gelten der Mindestlohn und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Grundsatz. Weitere Beiträge zu Guter Arbeit sind durch den Begünstigten voranzutreiben.</p>
<p>FI-spezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt gemäß den Punkt 8.1 und 8.2 des allgemeinen Teils der Förderrichtlinie sowie gemäß den Kriterien der Projektauswahl nach Punkt 4 der Projektauswahlkriterien. Zusätzlich findet die fachliche Auswahl über eine Bewertungsmatrix statt.</p>
<p>Messung von Kompetenzfortschritten</p>	<p>Ausgestellt werden einfache oder qualifizierte Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte, durch den Begünstigten. Grundlage hierfür ist z. B. eine Messung durch Kurzprüfungen/Multiple-Choice-Tests. Zusätzlich wird bei Eintritt bzw. Austritt einer Maßnahme eine Kompetenzmessung durchgeführt. Diese beinhaltet eine Selbst- und/oder Fremdeinschätzung von Kompetenzen.</p> <p>Bei zeitlich je Teilnehmendem sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten kann eine Messung auch durch (Online-) Nachbefragungen erfolgen. Die Durchführung erfolgt durch die Begünstigten. Jedoch kann der Begünstigte in Absprache mit der Fachstelle externe kompetente Institutionen zur Kompetenzmessung heranziehen (die z. B. ein sog. „Profiling“ erstellen). Mindestens bei Eintritt bzw. Austritt einer Maßnahme wird eine Kompetenzmessung durchgeführt. Diese beinhaltet eine Selbst- und/ oder Fremdeinschätzung von Kompetenzen. Dabei kann auch ein Modul als Maßnahme gesehen werden.</p> <p><u>Qualifizierte Teilnahmebescheinigungen/-Zertifikate mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte werden durch den Begünstigten ausgestellt. Grundlage hierfür ist z. B. eine Auswertung der Befragung nach Musterbögen, eine Messung durch Kurzprüfungen / Multiple-Choice-Tests.</u></p>

	<p><u>Dem Begünstigten obliegt die Entscheidung über die Ausstellung einer einfachen Teilnahmebescheinigung. Dies ist im jeweiligen Konzept des Begünstigten festzulegen.</u></p> <p><u>Bei zeitlich sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten je Teilnehmenden kann eine Messung auch durch (Online-) Nachbefragungen erfolgen. Die Durchführung erfolgt durch die Begünstigten. Jedoch kann der Begünstigte in Absprache mit der Fachstelle externe kompetente Institutionen zur Kompetenzmessung heranziehen (die z. B. ein sog. „Profiling“ erstellen).</u></p>
--	---